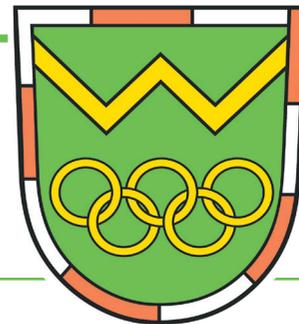


AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



25. Juli 2020

27. Jahrgang

Nummer 05/2020



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6./VII Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 18.06.2020 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 9./VII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 30.06.2020 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017..... Seite 9
 - Widmungsverfügung Nr.: 2020/2 zur Widmung der fertiggestellten Abschnitte – ohne Widmungsbeschränkung – im Wohngebiet „An der Siedlung“ im OT Wustermark Seite 10
 - Widmungsverfügung Nr.: 2020/3 zur Widmung der fertiggestellten Straßenabschnitte – mit Widmungsbeschränkung – im Wohngebiet „An der Siedlung“ im OT Wustermark Seite 11
 - Für klimastabile Wälder: Minister Vogel startet Beratungsoffensive und weitere Hilfsangebote für Brandenburgs Waldbesitzer..... Seite 12
 - Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen – Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung Seite 12
- #### Sonstige Mitteilungen
- Humanistischer Freidenkerbund Havelland e. V. – Ausbildung Jugendleitercard Seite 14
 - Corona-Überbrückungshilfen beantragen Seite 15
 - Notfallnummern..... Seite 16
 - Service – Kontakte und Öffnungszeiten..... Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6./VII Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 18.06.2020

**Vergabe von Bauleistungen für das Gewerk „Baureinigung“ für die Dreifeld-Sporthalle Schulzentrum Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-099/2020**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle für das Schulzentrum Elstal“ für die/das Leistung/Gewerk LOS 16 Reinigungsarbeiten in Höhe von brutto 16.065,33 € an die Firma Happel's Hausglanz GmbH, Greifswalder Str. 30, 10405 Berlin zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Übertragung der Vergabe auf den Bürgermeister – Nutzungsänderung von Hort in Kita, Kita Spatzennest
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-100/2020**

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass:

1. abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung die Vergaben der Bauleistungen für die Kita Spatzennest im Ortsteil Wustermark auf den Bürgermeister übertragen wird und
2. über die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren wird sowohl der Bauausschuss, der Finanzausschuss als auch der Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark in der folgenden planmäßigen Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

**Vergabe Leasing-Auftrag für Ersatzbeschaffung Bokimobil (Kommunalfahrzeug)
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-101/2020**

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die Ersatzbeschaffung eines Bokimobil – Kommunalfahrzeuges des Fahrzeugherstellers Kiefer GmbH, Further Straße 1 in 84405 Dorfen einen Leasingvertrag mit der Leasinggesellschaft LV Kommunal mit einer Laufzeit von 72 Monaten in einer Gesamthöhe von 101.952,40 € netto abzuschließen. Es ergibt sich (Stand: 07.05.2020) eine Leasingrate von 1.599,57 € brutto / Monat; zzgl. einer Maschinenbruchversicherung in Höhe von 124,95 € / Monat.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht ab-

gedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.

3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 9./VII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 30.06.2020

**Erhöhung des Kassenkreditrahmens
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-097/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Höchstbestand des Kassenkreditrahmens auf 3.000.000 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss 2017
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-083/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss 2017 – Entlastung des Bürgermeisters
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-084/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: „Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202“ – Darstellung der Gesamtfinanzierung –
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-086/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Einreichung des Förderantrages für die Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202 bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg in Potsdam

mit folgenden Daten:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Durchführungszeitraum: | 01.12.2020 bis 01.12.2023 |
| 2. Baukosten inkl. Nebenkosten: | 12.141.089 € |
| 3. Aufteilung der Maßnahme (kostenseitig): | 2021: 2.300.000 € |
| | 2022: 4.558.000 € |
| | 2023: 5.283.089 € |
| 4. Eigenmittel der Gemeinde Wustermark: | 1.035.766 € |
- Details sind der Tabelle in der Sachverhaltsbegründung zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Bauvorhaben: „Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202“ – Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Gemeinde Wustermark – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-040/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass die Gemeindeverwaltung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen auf der Grundlage des Protokolls zum Abstimmungsgespräch hinsichtlich der Kostenteilung für das Bauvorhaben „Neubau des Anschlusses des Kuhdammweges an die L202“ vom 11.12.2019 und vor dem Hintergrund der korrekten Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels gemäß dem StrKR eine Kreuzungsvereinbarung abschließt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Bauvorhaben: „Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbücke über den Havelkanal“ – Ausbaubeschluss – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-060/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt hinsichtlich der Schaffung der dritten leistungsfähigen Verkehrsverbindung des GVZ Wustermark an das überörtliche Verkehrsnetz

1. die Änderung von der ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite (Überbau und Unterbauten) der Kuhdammbücke über den Havelkanal von 4,50 m auf 8,00 m,
2. vor dem Hintergrund des schlechten Baugrundes mindestens 12 Pfähle in den tragfähigen Baugrund zu bohren und
3. die Durchfahrthöhe von mindestens 5,25 m über dem definierten oberen Bemessungswasserstand ist zwingend zu erhalten (unter Berücksichtigung der Durchbiegung des Überbaus unter Verkehrslasten).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Straßenausbauvorhaben „Neubau Kuhdammweg“ – Ausbaubeschluss – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-061/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Neubau der Straße – Kuhdammweg von km 0+430 bis 0+972 – gemäß der aktuell

vorliegenden Planung der VIC Planen und Beraten GmbH aus Potsdam.

Grundlage für die Stärke des Unterbaus der Fahrbahnen, der gemeinsamen Geh- und Radwege sowie der Parkstreifen sind

1. Belastungsklasse Bk 10 für die Hauptverkehrsstraße und die
2. Frostempfindlichkeitsklasse F3
3. Frosteinwirkungszone II
4. Tragfähigkeitsanforderungen: Verformungsmodul Planum EV2 \geq 45 MPa

Ableitend daraus ergibt sich hinsichtlich der Stärke des Unterbaus

1. für die Hauptverkehrsstraße 70 cm

Fahrbahn

Ausbaulänge:	ca. 542 m
Breite:	8,00 m einschließlich 2 x 0,50 m Randstreifen mit Fahrbahnmarkierung
Befestigung:	Asphalt
Neigung:	2,5 % bis 6,0 % Einseitneigung
Einfassung:	keine
Aufbau:	4 cm Asphaltdeckschicht 8 cm Asphaltbinder 14 cm Asphalttragschicht 44 cm Frostschutzschicht, Ev2 \geq 150 MPa

**70 cm Befestigungsaufbau,
Planum EV2 \geq 45 MPa
nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1**

Mit der Fahrbahnbreite von 8,00 m im Kuhdammweg wird der Begegnungsfall Mähdrescher/Mähdrescher gewährleistet. Die Fahrbahn des Kuhdammweges wird entsprechend den geltenden Vorschriften markiert und beschildert. Die vorhandenen Schutzplanken sind zu entfernen und nicht wieder einzubauen. Es sind grundsätzlich neue Systeme nach RPS 2009 und geprüfte Systeme nach bast-Einsatzfreigabeliste der aktuellen Fassung einzusetzen. Vor und nach der Kuhdammbücke über den Havelkanal sind beidseitig Schutzeinrichtungen anzuordnen.

Bankett:

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit 20 cm Schotter aufgefüllt und anschließend mit 3 cm Oberboden angegedeckt.
Abschließend wird eine Rasenansaat vorgenommen.

Mulde/Entwässerung:

Breite: zwischen 1,50 m und 2,50 m
Tiefe: zwischen 0,30 cm und 0,50 cm
Auf der gesamten Baustrecke erfolgt eine offene Ableitung des auf der Fahrbahn und dem Radweg anfallenden Oberflächenwassers über das Bankett und im Dammbereich über Böschungen in Mulden.
Die Mulden erhalten Oberboden in einer Stärke von 20 cm mit Rasenansaat.
Da der vorhandene Boden eine vollständige Versickerung des anfallenden Wassers nicht zulässt, wird unter den Mulden, denen das von der Fahrbahn und teilweise von Radweg abfließende Wasser zuläuft, eine Rigole mit Versickerungsrohr angeordnet.
Über diese Rohre sowie anzuordnende Drosselschächte ist trotz des schlecht sickerfähigen Bodens eine allmählich und vollständige Entleerung der Mulden-Rigolen gewährleistet. Gleichzeitig

ist aber auch durch die Versickerung über die belebte Bodenzone der Mulden eine Reinigung des Niederschlagswassers sichergestellt.

Die Anordnung der Drosselschächte erfolgt abschnittsweise, wobei pro Abschnitt nur eine Drosselmenge von 0,5 l/s abgeleitet wird. Damit kann eine möglichst große Wassermenge versickern und gleichzeitig entleert sich im Bemessungsregenfall die Rigole in weniger als 24 Stunden. Der Auslauf aus den Rigolen erfolgt in eine Fläche südlich des Kuhdammweges bei km 0+600. Diese Fläche wird als sehr flaches Rückhalte- und Verdunstungsbecken hergestellt, in dem auch über einen längeren Zeitraum Wasser stehen kann.

Die in der Mulde verlegten Rigolen haben eine Abmessung von 0,50 m in der Höhe und 1,00 m in der Breite. Die Versickerungsleitungen haben eine Dimension von DN 200, Sammelleitungen DN 300, Planumsentwässerung DN 150.

Erforderliche Rigolen- und Planumsdrainageschächte bestehen aus Kunststoff und haben einen Durchmesser von 0,40 m und 0,60 m.

Das Rückhalte- und Verdunstungsbecken hat eine Grundfläche von ca. 870 m² und eine maximale Tiefe von 0,80 m. bei einer geplanten durchschnittlichen Tiefe fasst das Becken ca. 260 m³ Wasser.

Eine Aufstellfläche für Wartungsarbeiten sowie eine Umzäunung sind ebenfalls vorgesehen. Das Becken erhält eine Rasenansaat.

Böschung:

Die Böschungen erhalten eine Neigung von 1:1,8. Im Bereich des Schweiß- und Meliorationsgrabens wird die Böschung mit einer Neigung von 1:1,5 hergestellt. Die Dicke der Andeckung mit Oberboden beträgt 0,10 m, um eine ausreichende Verwurzelung mit dem Dammkörper zu gewährleisten. Im Bereich des Schweiß- und Meliorationsgrabens erfolgt eine Nassansaat.

Radweg

Ausbaulänge:	ca. 375 m
Breite:	2,50 m
Befestigung:	Asphalt
Neigung:	2,5 % Einseitneigung
Einfassung:	keine
Aufbau:	3 cm Asphaltdeckschicht 7 cm Asphalttragschicht 30 cm Schottertragschicht

**40 cm Befestigungsaufbau,
Planum EV2 >= 45 MPa
nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1**

Für den Radverkehr wird die Verkehrssicherheit durch die separate Führung auf einem straßenbegleitenden Radweg entscheidend verbessert.

Hinweis:

Der Planungsabschnitt befindet sich auf der gesamten Länge außerhalb der Ortslage (freie Strecke). Die Grenze einer Ortsdurch-

fahrt wird straßenverkehrsrechtlich mit den Ortstafeln angezeigt. Diese befindet sich außerhalb des Planungsabschnittes.

Für die freie Strecke sind die RAL 2012 maßgebend. Diese fordert für Radfahrer Sonderwege im Zweirichtungsverkehr in einer Breite von 2,50 m. In Ausnahmefällen können die Radfahrer auf der Fahrbahn geführt werden, das hängt von der Verkehrsbelastung ab. Eine Markierung von Schutzstreifen auf der Fahrbahn ist nicht zulässig. In Ortsdurchfahrten können separate Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn vorgesehen werden, wenn die Gesamtbreite der Fahrbahn mindestens 7,50 beträgt (besser 8,00 m). Der Kuhdammweg befindet sich nicht in der Ortslage. Von der Straßenverkehrsbehörde wurde in der Besprechung vom 09.04.2019 der Wunsch der Gemeindeverwaltung zur Versetzung der Ortstafel abgelehnt, da der Bezug zur geschlossenen Bebauung fehlt und keine Gehwege mit Beleuchtung vorhanden sind.

Der OD-Stein im Bereich des Knotenpunktes L 202 und Kuhdammweg zeigt die Ortsdurchfahrt im Sinne des Straßenbaurechts an. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem straßenverkehrsrechtlichen Begriff der Ortsdurchfahrt.

Fahrbahn Wartungsweg WSA

Ausbaulänge:	ca. 187 m
Breite:	4,00 m
Befestigung:	Asphalt
Neigung:	zwischen 6,0 % Einseitneigung und 5,0 % Dachgefälle
Einfassung:	keine
Aufbau:	4 cm Asphaltdeckschicht 6 cm Asphaltbinderschicht 12 cm Asphalttragschicht 43 cm Frostschutzschicht

**65 cm Befestigungsaufbau,
Planum EV2 >= 45 MPa nach
RStO 12, Tafel 1, Zeile 1**

Damit wird der Begegnungsfall LKW/Radfahrer bei verminderter Geschwindigkeit (v = 40 km/h) gewährleistet.

Wartungsweg Gemeinde Wustermark, befahrbar:

Ausbaulänge:	ca. 420 m
Breite:	3,00 m
Befestigung:	Oberboden mit Rasenansaat
Neigung:	6,0 % Einseitneigung
Einfassung:	keine
Aufbau:	3 cm Oberboden mit Rasenansaat 25 cm Schottertragschicht

**28 cm Befestigungsaufbau,
Planum EV2 >= 45 MPa nach
Oberbau DWA-A904-1 (2016)**

Für die Unterhaltung der Böschungen und Mulden durch die Gemeinde Wustermark an der westlichen Brückenrampe werden 3,00 m breite befahrbare Wartungswege (unbefestigt) berücksichtigt.

Grundstückszufahrten:

Aufbau:	4 cm Asphaltdeckschicht 6 cm Asphaltbinderschicht 12 cm Asphalttragschicht 43 cm Frostschutzschicht
---------	--

**65 cm Befestigungsaufbau,
Planum EV2 >= 45 MPa nach
RStO 12, Tafel 1, Zeile 1**

Die erforderlichen Grundstückszufahrten wurden mit den Anliegern abgestimmt.

Baumersatzpflanzungen:

Entsprechend dem Lageplan wird dem Baubeginn an der L 202 bis Wartungsweg für das WSA (Kuhdammweg) die

Baumallee wiederhergestellt bzw. vervollständigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Straßenbauvorhaben: „Neubau Knotenpunkt Kuhdammweg/L202“

– Ausbaubeschluss –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-062/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Neubau des Knotenpunktes

– L 202/Kuhdammweg von km 0+000 bis 0+430

– Zeestower Chaussee von km 0+000 bis 0+170

gemäß der aktuell vorliegenden Planung der VIC Planen und Beraten GmbH aus Potsdam.

Grundlage für die Stärke des Unterbaus der Fahrbahnen, der gemeinsamen Geh- und Radwege sowie der Parkstreifen sind

1. Belastungsklasse Bk 10 für die Hauptverkehrsstraße und die
2. Frostempfindlichkeitsklasse F3
3. Frosteinwirkungszone II
4. Tragfähigkeitsanforderungen: Verformungsmodul Planum EV2 \geq 45 MPa

Ableitend daraus ergibt sich hinsichtlich der Stärke des Unterbaus

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Hauptverkehrsstraße | 70 cm |
| 2. für den gemeinsamen Geh- und Radweg | 40 cm |

Fahrbahn

Ausbaulänge: ca. 600 m insgesamt
Breite: 8,00 m einschließlich 2 x 0,50 m Randstreifen mit Fahrbahnmarkierung von km 0+000 bis 0+430

Einschließlich einer Fahrbahnaufweitung im Einmündungsbereich zur Zeestower Chaussee auf 11,50 m >6,50 m der Zeestower Chaussee

Befestigung: Asphalt
Neigung: zwischen 2,50 % und 5,0 % Einseitneigung

Einfassung: keine

Aufbau: 4 cm Asphaltdeckschicht
8 cm Asphaltbinder
14 cm Asphalttragschicht
44 cm Frostschuttschicht, Ev2 \geq 150 MPa

70 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 \geq 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1

Mit der Fahrbahnbreite von 8,00 m wird in diesem Abschnitt der L 202 und im Kuhdammweg der Begegnungsfall Mähdrescher/Mähdrescher gewährleistet. Die Fahrbahn der L 202 und des Kuhdammweges wird entsprechend den geltenden Vorschriften markiert und beschildert.

Knotenpunkt L 202/Kuhdammweg/Zeestower Chaussee:

Im Knotenpunkt Kuhdammweg/L 202 wird für den motorisierten Individualverkehr in Richtung Zeestow ein separater

Linksabbiegestreifen berücksichtigt. Radfahrer und Fußgänger erhalten eine Querungshilfe in der Rückverziehung des Linksabbiegestreifens.

Um dem Kraftfahrer die Wartepflicht zu verdeutlichen, wurde ein kleiner Tropfen vorgesehen. Der Fahrbahnteiler wird mit Flachborden eingefasst.

Die Breite der Fahrbahn der L 202 zwischen den Eckausrundungen und dem kleinen Tropfen beträgt \geq 4,50 m.

Der Knotenpunkt liegt nicht in einer Kuppe bzw. in einem Schattenbereich.

Zur besseren Erkennbarkeit der Querungshilfe bei Nacht wird diese beleuchtet. Es werden beidseitig Beleuchtungsmasten mit einer LPH von 7,50 m aufgestellt.

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit 20 cm Schotter aufgefüllt und anschließend mit 3 cm Oberboden angegedeckt.

Abschließend wird eine Rasenansaat vorgenommen.

Beleuchtung:

Bankett:

Mulde/Entwässerung:

Breite: 2,50 m

Tiefe: 0,50 cm

Auf der gesamten Baustrecke erfolgt eine offene Ableitung des auf der Fahrbahn und dem Radweg anfallenden Oberflächenwassers über das Bankett in eine Muldenrigole.

Die Mulden erhalten Oberboden in einer Stärke von 20 cm mit Rasenansaat.

Radweg

Ausbaulänge: ca. 327 m

Breite: 2,50 m

Befestigung: Asphalt

Neigung: 2,5 % Einseitneigung

Einfassung: keine

Aufbau: 3 cm Asphaltdeckschicht

7 cm Asphalttragschicht

30 cm Schottertragschicht

40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 \geq 45 MPa nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1

Auf der südlichen Seite des Kuhdammweges wird erstmalig ein straßenbegleitender Radweg im Zweirichtungsverkehr in einer Breite von 2,50 m vom Bestand in Höhe der Zufahrt zum Baustoffhandel und dem Knotenpunkt Kuhdammweg an der L 202 hergestellt.

Für den Radverkehr wird die Verkehrssicherheit durch die separate Führung auf einem straßenbegleitenden Radweg entscheidend verbessert.

Außerdem wird durch die erstmalige Herstellung eines straßenbegleitenden „Geh-/Radweges“ die Verbindung zwischen dem OT Wustermark, dem GVZ und dem OT Zeestow der Gemeinde Brieselang verbessert.

Grundstückszufahrten:

Aufbau: 4 cm Asphaltdeckschicht

6 cm Asphaltbinderschicht

12 cm Asphalttragschicht

43 cm Frostschuttschicht

65 cm Befestigungsaufbau,

Planum EV2 \geq 45 MPa

nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1

Die erforderlichen Grundstückszufahrten wurden mit den Anliegern abgestimmt.

Baumersatzpflanzungen: Entsprechend dem Lageplan wird dem Baubeginn an der L 202 bis Wartungsweg für das WSA (Kuhdammweg) die Baumallee wiederhergestellt bzw. vervollständigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 14 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Erweiterung des Schulzentrums Elstal – 2. Modul
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-103/2020

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt als Vorgaben für die Ausschreibung der Planungsleistungen für das 2. Modul des Schulzentrums Elstal:

1. Das 2. Modul soll die folgenden Planungsbausteine umfassen:
 - a. dreizügige Grundschule,
 - b. Hort mit einer Betreuungsquote von 60% der max. Gesamtzahl der Grundschul Kinder,
 - c. Doppelnutzung der Mensa: für die Versorgung der Grundschüler in Zeitbändern sowie für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen,
 - d. zentrale Schulverwaltung für die Grund- und Oberschule,
 - e. Außensportanlage als Kleinfeld-Sportplatz (ca. 2.400 m²) analog dem Grundschulstandort Wustermark,
 - f. Schulgarten,
 - g. Schulhof Grundschule,
 - h. Spielanlagen,
 - i. erforderliche Außenanlagen wie Verbindungs- und Rettungswege, Zufahrten, Stellplätze, Grünanlagen, Einfriedung.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für das 2. Modul das europaweite Vergabeverfahren für die Planungsleistungen in Gesamtheit (Generalplaner) nach der Vergabeverordnung (VgV) einzuleiten. Das Verfahren wird in der Variante Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Auswahl von max. vier geeigneten Bewerbern für eine Angebotserstellung einschließlich angefertigter planerischer Lösungsvorschläge durchgeführt.
3. die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschlagskriterien für das durchzuführende Vergabeverfahren zur Auswahl eines Generalplaners für die Erbringung der Planungsleistungen. Die Zuschlagskriterien werden in den Unterpunkten 1.2 und 1.6 geändert, um dem Unterkriterium „Nachhaltigkeit“ eine höhere Gewichtung zu geben.
4. die von den ausgewählten Bewerbern erstellten Lösungsvorschläge (eines der Zuschlagskriterien) werden durch ein Gremium bewertet. Dieses Gremium besteht aus insgesamt 16 Mitgliedern mit jeweils einer Stimme und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 3 Vertreter der Verwaltung
 - 1 Vertreter der Grundschule
 - 1 Vertreter des Horts
 - 1 Vertreter der Oberschule
 - 2 von jeder Fraktion bestimmte Vertreter (insges. 10).

Die Vertreter der Gemeindeverwaltung, der Grundschule, Oberschule sowie des Horts werden vom Bürgermeister ausgewählt. Der von den Fraktionen jeweils selbst ausgewählte Vertreter ist dem Bürgermeister bis 31.07.2020 schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister bzw. die Fraktionen bestimmen im Verhinderungsfall eines ausgewählten Vertreters zum Zeitpunkt der Sitzungstermine des Gremiums einen Ersatzvertreter.
5. die in der Anlage 2 aufgeführten Kernregelungen des nach der Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren abzuschließenden Generalplannervertrages.
6. Das Raumkonzept für die Grundschule mit integriertem Hort ist in Anlehnung an das Münchener Lernhauskonzept umzusetzen.
7. Die Planungsleistungen sind so auszuschreiben, dass die Art der Bau-

weise in den Vergabeunterlagen noch nicht abschließend festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vergabe einer Lieferleistung für das Bauvorhaben „Erweiterungsneubau Grundschule Wustermark“ – IT-Ausstattung – mobile Endgeräte
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-093/2020

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark“ für die/das Leistung/Gewerk LOS 41 IT-Ausstattung mobile Endgeräte in Höhe von 89.088,60 € (brutto) an die Firma circular Informationssysteme GmbH, Schulz-Delitzsch-Straße 36 in 70565 Stuttgart zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Reinigung der kommunalen Gebäude – Festlegung der Fremdvergabe und der Eigenleistung
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-094/2020

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, dass

1. für die Gebäudereinigung – Unterhalts- und Grundreinigung – der nachfolgend genannten gemeindlichen Einrichtungen
 - Oberschule Heinz Sielmann, Schulstr. 16 im OT Elstal,
 - Grundschule Otto Lilienthal, Hamburger Str. 8 im OT Wustermark,
 - Grundschülerweiterungsbau, Hamburger Str.8 im OT Wustermark,
 - Turnhalle Elstal, Rudi-Nowack-Str. 1 im OT Elstal,
 - Dreifeld-Sporthalle, Maulbeerallee 1 im OT Elstal,
 - Rathaus, Hoppenrader Allee 1 im OT Wustermark,
 - Jugendklub, Mühlenweg 7 im OT Wustermark

erneut eine Fremdreinigung auszuschreiben ist. Die Auftragsvergabe soll zum 01.01.2021 erfolgen. Der Zuschlag wird nach den Zuschlagskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage erteilt.
2. die Gebäudereinigung – Unterhalts- und Grundreinigung – für die nachfolgend genannten gemeindlichen Einrichtungen
 - Kita Kiefernwickel, Unter den Kiefern 1a im OT Elstal,
 - Kita Sonnenschein (Häuser 1 und 2), Schulstraße 1 d und Schulstr. 2a im OT Elstal,
 - Kita Zwergenbung, Straße der Gemeinschaft 15 im OT Priort,
 - Kita Spatzennest, Brandenburger Str. 5 im OT Wustermark,
 - BBS Buchow-Karpzow, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark OT Buchow-Karpzow (Reinigung 1 x wöchentlich),
 - BBS Elstal, Karl-Liebknecht-Platz 2e, 14641 Wustermark OT Elstal (Reinigung 1 x wöchentlich),
 - BBS Hoppenrade, Potsdamer Straße 14b, 14641 Wustermark OT Hoppenrade (Reinigung 1 x wöchentlich),
 - BBS Priort, Chaussee 26f, 14641 Wustermark OT Priort (Reinigung 1x wöchentlich),
 - BBS Wernitz, Dorfstraße 15, 14641 Wustermark GT Wernitz (Reinigung 1x wöchentlich),
 - BBS Wustermark, Mühlenweg 7, 14641 Wustermark (Reinigung 1x wöchentlich)

durch einen Reinigungspool von einzustellenden Gemeindemitarbeitern erfolgen soll. Hierfür sind im Stellenplan ab dem Haushaltsjahr 2021

Stellen für 1 Vollzeitkraft (40 h/Woche) und 5 Teilzeitkräfte – davon 1 Stelle für 25 h/Woche, 2 Stellen mit 28 h/Woche und 2 Stellen für 29 h/Woche vorzusehen.

- für die Glasreinigung aller unter Punkt 1 und 2 genannten gemeindlichen Einrichtungen erneut eine Fremdreinigung auszuschreiben ist. Die Auftragsvergabe soll zum 01.01.2021 erfolgen. Die Glasreinigung soll nach den gleichen Zuschlagskriterien wie die Unterhalts- und Grundreinigung vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben „Rosa-Luxemburg-Allee“ (nördl. Heidesiedlung) hier: Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B Vorlage: B-030/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen:

- Das Konzept „Wohn- und Gewerbebebauung Heidesiedlung“ Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Allee Ecke Hauptstraße in der Fassung vom 25.05.2020 zu billigen.
- Die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B für den o. g. Bereich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.
Der Geltungsbereich der 2. Änderung besteht aus dem Flurstück 575 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal mit einer Größe von ca. 15.400 m² gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.
Das Planungsziel der Änderung ist, das Baurecht für die Umsetzung des oben genannten Konzeptes zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Städtebaulicher Rahmenplan für den Bahntechnologie Campus (BTC) Havelland hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung Vorlage: B-092/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Rahmenplan für den Bahntechnologie Campus (BTC) im Ortsteil Elstal für das gesamte Bahngelände nördlich der Ortslage aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 19,7 ha bestehend aus den Flurstücken 29 und 40 der Flur 1, Flurstücke 423, 431 und 432 der Flur 2, Flurstücke 194, 197 und 196 der Flur 4, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, teilweise 418, 257, 194, teilweise 186 und teilweise 139 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Der städtebauliche Rahmenplan soll für die hochbauliche und freiraumplanerische Entwicklung des denkmalgeschützten Kernbereiches auf einer Fläche von etwa 7,9 Hektar erarbeitet werden. Für den restlichen Vermarktungsbereich sind die nach Allgemeinem Eisenbahngesetz gewidmeten Flächen nachrichtlich darzustellen.

Die folgenden Planungsziele stehen für die weitere Entwicklung des BTC im Vordergrund:

- Ansiedlung von Wissenschafts-, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Gewerbebetrieben im Bereich produzierendes Gewerbe, Logistik und weiteren Dienstleistungen mit Schwerpunkt im Eisenbahnbereich unter Kooperation mit regionalen Akteuren.

- Herstellung von Synergien mit dem Bahnbetrieb der RLCW und HVLE sowie der regionalen Wirtschaft (z. B. Güterverkehrszentrum Wustermark) als auch zwischen den im Campus heute und zukünftig ansässigen Firmen und Einrichtungen
- Reaktivierung des erhaltenen historischen Gebäudeensembles
- Entwicklung eines zentralen öffentlichen Bahnhofsvorplatzes unter besonderer Berücksichtigung gestalterischer und verkehrlicher Anforderungen, hierbei insbesondere des ruhenden Verkehrs (P+R-Platz bzw. Parkhaus), des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs
- Integration flankierender Nutzungen zum Funktionieren des Gewerbe- und Forschungsstandortes als auch eines öffentlichen Bahnhofsvorplatzes (z. B. Gastronomie) sowie ggf. Erweiterung um weitere für den Standort geeigneter Nutzungen
- Berücksichtigung der Anforderungen an ökologische Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Nutzungen und der baulichen Strukturen (einschließlich Klimaschutz, Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energieträger, Speichertechnologien bzw. Stellung und Struktur der vorgeschlagenen Bebauung)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Elstal gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung Vorlage: B-091/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Elstal in dem Bereich Schulstraße Ecke Bahnhofstraße bestehend aus einem Teilbereich des Flurstücks 74 und dem Flurstück 9/1 der Flur 1 in der Gemarkung Elstal zu ändern.

Das Planungsziel der Änderung ist die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteilfläche von Elstal.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie WWG zur Gemeindevertretersitzung am 30.06.2020 hier: Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes – Straße > 1. In der Berliner Allee in Dyrotz Vorlage: A-015/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschließen, noch im Jahr 2020 eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der stark lärmbelasteten Durchgangsstraße in Dyrotz, Berliner Allee sowie in der Friedrich-Rumpf-Straße umzusetzen und/oder geschwindigkeitsminimierende Maßnahmen im Straßenbild vorzunehmen, um damit die dringend notwendige Lärmreduzierung zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 0 | Enthaltung: 5
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 30.06.2020

hier: Fristverlängerung für laufende Onlinebeteiligungen

Vorlage: A-016/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Onlinebeteiligungen zum Radverkehrskonzept sowie zum Gemeindeentwicklungskonzept um 2 Monate zu verlängern. Die Verwaltung informiert die Einwohner digital als auch über Zeitung und Schaukästen über die laufenden Beteiligungen sowie die jeweiligen neuen Fristen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Schutz und Förderung von Insekten auf öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-085/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die bundesweiten Bemühungen gegen das aktuelle Insektensterben durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

1. Untersuchung der in Anlage 1 aufgeführten extensiv genutzten öffentlichen Flächen durch eine Biologin / einen Biologen (vorbehaltlich der gegenwärtigen Haushaltssperre) im Juli/August 2020 mit dem Ziel, konkret festzustellen, wie artenarm bzw. -reich die Flächen in Bezug auf den Insektenschutz tatsächlich sind und durch welche praktikablen Maßnahmen bei der weiteren Pflege und Bewirtschaftung sich zeitnah eine größere, insektenfördernde Artenvielfalt erreichen lässt. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und werden im Umweltausschuss vorgestellt.
2. Schnellstmögliche Umsetzung der in Pkt. 1 abgeleiteten Maßnahmen auf den Flächen, die in Anlage 1 aufgeführt sind, vorbehaltlich der gegenwärtigen Haushaltssperre beginnend noch in 2020. In diesem Zusammenhang werden die Mitarbeiter des Bauhofes durch die externen Fachleute in die Maßnahmen und ihre Auswirkungen im Vergleich zur bisherigen Pflege eingewiesen. Gleichzeitig wird geprüft, ob Änderungen im Technikbestand des kommunalen Bauhofes erforderlich sind, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gleich umgesetzt werden können.
3. Erfolgskontrolle/Monitoring durch Wiederholung der Untersuchung entsprechend Pkt. 1 zunächst alle 2 Jahre.
4. Bei der Pflege des Banketts an öffentlichen Gemeindestraßen wird die Breite des regelmäßig gemähten Streifens auf maximal 1 m reduziert. Darüber hinaus wird die Anzahl der Mahden auf das notwendigste Maß begrenzt. Allerdings ist der gesamte Seitenstreifen mindestens 1-mal im Jahr – in Abhängigkeit vom Standort auch 2-mal im Jahr – vollständig zu mähen; dabei richtet sich der Zeitpunkt dieser Mahd(en) an den Erfordernissen des Insektenschutzes aus. Die Gemeindeverwaltung setzt sich beim Landkreis Havelland und beim Landesbetrieb Straßenwesen dafür ein, dass Breite und Häufigkeit der Mahd auch an Kreis- und Landesstraßen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
5. Besondere Prüfung der Artenauswahl kommunaler Pflanzungen sowie der Pflanzlisten neu aufzustellender Bebauungspläne im Hinblick auf den Insektenschutz, ohne jedoch die Standorteignung und den Pflegeaufwand außer Acht zu lassen.
6. Maschinelle Blumenzwiebelpflanzungen mit insektenfreundlichen Arten durch externe Firmen mit entsprechender Spezialtechnik auf geeigneten kommunalen Flächen.
7. An geeigneten Standorten weitere Aufstellung von Insektenhotels und/oder geeignetem und ggf. präpariertem Totholz in Form von Einzelstämmen, Totholzhecken oder Totholzhecken.

8. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark soll auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2020 oder am 25.08.2020 im § 3 Abs. 2 Pkt. c durch folgenden Satz ergänzt werden: „Von diesem Maß darf abgewichen werden, wenn die Grünfläche dem Insektenschutz dienen soll und der Anlieger dies der Gemeinde Wustermark schriftlich angezeigt hat. Auch in diesem Fall ist jedoch ein Seitenstreifen entlang von Geh- und Radwegen, Zufahrten bzw. unbefestigten Straßen von mindestens 40 cm Breite sowie entlang von befestigten Straßen von mindestens 80 cm Breite ab einer Grashöhe von 10 cm zu mähen (sogenannte Rahmenmahd). Darüber hinaus sind auch die Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen, mindestens einmal im Jahr zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.“
9. Fortführung der Unterstützung des Bürgerengagements in den einzelnen Ortsteilen beim Natur- und Insektenschutz durch Bereitstellung von Wildblumensamen und insektenfreundlichen Stauden/Blumenzwiebeln durch die Gemeinde Wustermark sowie Hilfe bei der ggf. erforderlichen Vorbereitung öffentlicher Flächen (oft vor dem eigenen Grundstück) bzw. bei der Anlage von Totholzbereichen auf dem privaten Grundstück (Materialbereitstellung aus der kommunalen Baumpflege).
10. Beratung zur insektenfreundlichen Gestaltung des eigenen Gartens durch Organisation von mindestens 2 Veranstaltungen im Jahr durch die Gemeinde Wustermark mit externen Referenten ab dem Jahr 2021.
11. Kommunikation mit den im Gemeindegebiet wirtschaftenden Landwirten mit dem Ziel der Unterstützung auf der Grundlage des „Maßnahmenprogramms Insektenschutz Brandenburg“; hier insbesondere die Steckbriefe aus dem Bereich Landwirtschaft. In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten für eigene Anreizprogramme geprüft; z. B. für dauerhafte breitere Ackerrandstreifen, wie sie früher üblich waren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr. 2020/02 – Widmung der fertiggestellten Abschnitte – ohne Widmungsbeschränkung – im Wohngebiet „An der Siedlung“ im OT Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-089/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.06.2020 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Straßenteilflächen im Wohngebiet „An der Siedlung“ im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3).

Mit der Widmung erhalten **die Teilflächen** den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Gebiet des Bebauungsplanes W 4 „An der Siedlung“

1.1 Lage der Teilflächen

Die in der

- 1) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/230
gelegene Fläche der Straße „**Finkenweg**“, die zwischen dem „Meisenweg“ und der „Hoppenrader Allee“ liegt,
- 2) Gemarkung: Wustermark

- Flur: 3
Flurstück: 479/237
gelegene Fläche der Straße „**Finkenweg**“, von der „Hauptallee“ bis Ende Stich „Finkenweg“
- 3) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/227, 479/231
gelegene Fläche der Straße „**Lerchenweg**“, von der „Hoppenrader Allee“ über den „Meisenweg“ bis Ende Stich „Lerchenweg“,
- 4) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/228
gelegene Fläche der Straße „**Meisenweg**“, von der „Hoppenrader Allee“ bis zum „Drosselweg“,
- 5) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/253
gelegene Fläche der Straße „**Schwalbenweg**“, vom „Zaunkönigweg“ bis zum Ende Stich,
- 6) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/251
gelegene Fläche der Straße „**Starengasse**“, vom „Starenweg“ bis zum Ende Stich
- 7) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/241
gelegene Teilfläche der Straße „**Zaunkönigweg**“, vom „Rotkehlchenweg“ bis Ende Stich.
- 8) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 299
gelegene Fläche der Straße „**Mittelallee**“, von der „Geschwister-Scholl-Straße“ bis zur „Akazienstraße“

Die Lage der vorgenannten Widmungsf lächen 1–4 ist in der Anlage 1, 5–7 in Anlage 2 und 8 in Anlage 3 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Gesamtl ächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestra ßen eingestuft.
- 1.2.2 Tr äger der Stra ßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschr änkung: keine

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Widmungsverf ügung 2020/03 – Widmung der fertiggestellten Stra ßenabschnitte – mit Widmungsbeschr änkung – im Wohngebiet „An der Siedlung“ im OT Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-098/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.06.2020 die Verf ügung zur stra ßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgef ührten Stra ßenteilfl äche im Wohngebiet „An der Siedlung“ im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Stra ßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt ge ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3).

Mit der Widmung erh ält die Teilfl äche den Status einer öffentlichen Stra ße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Fl äche befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes W 4 „An der Siedlung“

1.1 Lage der Teilfl äche

Die in der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/245
gelegene Fl äche der Stra ße „**Stieglitzgasse**“, die zwischen dem „Zaunkönigweg“ und dem „Wiesenweg“ liegt.
Die Lage der vorgenannten Widmungsf läche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Gesamtl äche aus 1.1 wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestra ße eingestuft.
- 1.2.2 Tr äger der Stra ßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschr änkung: Fußg änger- oder Radfahrer

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

- Die vorstehenden Beschl üsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme w ährend der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verf ügung.
- Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat unter der Beschluss Nr. B-083/2020 auf ihrer Sitzung am 30.06.2020 den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen.
Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 20.04.2020 vor.
Der Jahresabschluss 2017 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten des Rathauses aus.
Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. B-084/2020 für das Haushaltsjahr 2017 entlastet.

Wustermark, den 01.07.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Widmungsverfügung Nr. 2020/02 – Widmung der fertiggestellten Abschnitte – ohne Widmungsbeschränkung – im Wohngebiet „An der Siedlung“ im OT Wustermark

Die Gemeindevertretung hat die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Straßenteilflächen im Wohngebiet „An der Siedlung“ im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs.2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) beschlossen.

Mit der Widmung erhalten **die Teilflächen** den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Gebiet des Bebauungsplanes W 4 „An der Siedlung“

1.1 Lage der Teilflächen

Die in der

- 1) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/230
gelegene Fläche der Straße „**Finkenweg**“, die zwischen dem „Meisenweg“ und der „Hoppenrader Allee“ liegt,
- 2) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/237
gelegene Fläche der Straße „**Finkenweg**“, von der „Hauptallee“ bis Ende Stich „Finkenweg“
- 3) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/227, 479/231
gelegene Fläche der Straße „**Lerchenweg**“, von der „Hoppenrader Allee“ über den „Meisenweg“ bis Ende Stich „Lerchenweg“,
- 4) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/228
gelegene Fläche der Straße „**Meisenweg**“, von der „Hoppenrader Allee“ bis zum „Drosselweg“,
- 5) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/253
gelegene Fläche der Straße „**Schwalbenweg**“, vom „Zaunkönigweg“ bis zum Ende Stich,
- 6) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/251
gelegene Fläche der Straße „**Starengasse**“, vom „Starenweg“ bis zum Ende Stich
- 7) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 479/241
gelegene Teilfläche der Straße „**Zaunkönigweg**“, vom „Rotkehlchenweg“ bis Ende Stich.
- 8) Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 299
gelegene Fläche der Straße „**Mittelallee**“, von der „Geschwister-Scholl-Straße“ bis zur „Akazienstraße“

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen 1–4 ist in der Anlage 1, 5–7 in Anlage 2 und 8 in Anlage 3 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung: Die Gesamtflächen aus 1.1 werden

gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.

1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 30.06.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

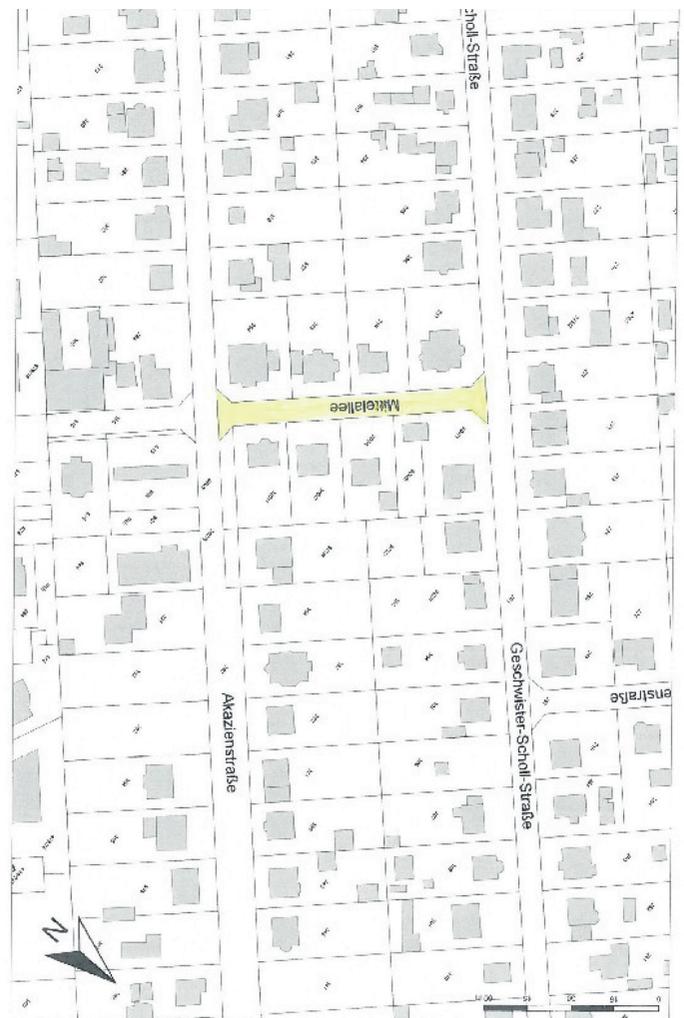
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2020/2 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 30.06.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

3. Lageplan zu 8.



1. Lageplan zu 1–4



2. Lageplan zu 5–7



Widmungsverfügung 2020/03 – Widmung der fertiggestellten Straßenabschnitte – mit Widmungsbeschränkung – im Wohngebiet „An der Siedlung“ im OT Wustermark

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.06.2020 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Straßenteilfläche im Wohngebiet „An der Siedlung“ im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) beschlossen.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Fläche befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes W 4 „An der Siedlung“

1.1 Lage der Teilfläche

Die in der Gemarkung: Wustermark
 Flur: 3
 Flurstück: 479/245
 gelegene Fläche der Straße „**Stieglitzgasse**“, die zwischen dem „Zaunkönigsweg“ und dem „Wiesenweg“ liegt.
 Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Gesamtfläche aus 1.1 wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.
- 1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschränkung: Fußgänger- oder Radfahrer

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 30.06.2020

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2020/3 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 30.06.2020

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister



Für klimastabile Wälder: Minister Vogel startet Beratungsoffensive und weitere Hilfsangebote für Brandenburgs Waldbesitzer

Brandenburgs Wälder sind in einem alarmierenden Zustand. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten setzen ihm zu. Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen bei allen Baumarten sichtbar. Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind bestrebt, Ihr Eigentum zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei wird Sie das Land Brandenburg nach Kräften unterstützen. Ich möchte Sie hier auf entsprechende Angebote der Forstbehörde und weitere Möglichkeiten aufmerksam machen, wie Sie gemeinsam mit der Landesregierung und den Interessenverbänden der Waldbesitzer Ihren Wald für die Zukunft gestalten können.

In einigen Regionen Brandenburgs wachsen bereits jetzt stabile Mischwälder, die mit den derzeitigen Wetterextremen besser zurechtkommen als Reinbestände aus der für unser Land typischen Kiefer. Ein Mischwald, der sich aus vielen verschiedenen Baumarten zusammensetzt und einen hohen Anteil an Laubholz enthält, ist an den Klimawandel besser angepasst. Der Klimawandel führt aufgrund der Trockenheit und der Zunahme von Schaderregern lokal und regional bereits zu massiven Waldschäden. Dort, wo heute nur ausgedehnte Kiefernreinbestände wachsen, sind die Wälder besonders stark durch Schadinsekten und Waldbrände gefährdet.

Laubbäume pflanzen und säen und den Wald aktiv pflegen – das ist in den nächsten Jahren die wichtigste Aufgabe all derer, die Wald besitzen. Nur allein durch Saat und Pflanzung von Laubbäumen ist es aber nicht zu schaffen. Wir müssen auch die Kräfte der Natur nutzen. Die Bäume sorgen mit ihren Samen und Früchten selbst für Nachwuchs. Auch Tiere, wie der Eichelhäher, unterstützen dies. Zu viele Rehe und Hirsche hingegen fressen als verbeißendes Schalenwild die jungen Bäume auf und verhindern so den

natürlichen Mischwald. Daher muss hier auch durch jagdliche Maßnahmen Einfluss genommen werden.

Der Aufbau der dringend notwendigen Mischwälder sowie die Anlage von Waldrändern wird zudem mit Fördermitteln unterstützt. Darüber hinaus werden neben dem Waldumbau auch Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz – bis zu 100 Prozent – gefördert. Durch die zunehmende Trockenheit im Zuge des voranschreitenden Klimawandels nimmt auch die Waldbrandgefahr weiter zu. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten und machen Sie Ihren Wald durch den Bau von Löschwasserentnahmestellen, die Herrichtung von Waldbrandschutzwegen und die Anlage von Schutzstreifen sicherer.

Die Försterinnen und Förster des Landesbetriebes Forst Brandenburg sowie freiberufliche forstliche Berater helfen Ihnen gern und beraten Sie zu allen Fragen rund um Ihren Wald. Zusammenschlüsse, wie die Forstbetriebsgemeinschaften und die Waldbauernschule, unterstützen die über 93.000 kleinen Waldbesitzer, die Waldflächen von bis zu 10 Hektar besitzen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten und Angebote, um Ihren Wald für den Klimawandel vorzubereiten und so in eine stabile Zukunft zu führen.

Ich nehme die aktuelle Situation im Brandenburger Wald zum Anlass, gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und dem Landesforstbetrieb eine Beratungsoffensive zu starten. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen umfassend informiert werden, wie wir gemeinsam die Herausforderungen des Klimawandels meistern können. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg wird hierzu Informationsveranstaltungen anbieten, die Waldbauernschule hat ihr Programm ebenfalls auf die aktuelle Situation ausgerichtet und auch die Förderprogramme dienen der Unterstützung des Waldes und seiner Besitzer. Deshalb möchte ich Sie auf den neuen Internetauftritt „Ihr Wald braucht Zukunft“ aufmerksam machen: Sie finden unter <https://ihr-waldbrauchtukunft.de/> gebündelt die wichtigsten Links und Informationen, um Ihren Waldbestand für die Zukunft zu sichern. Hier finden Sie auch Adressverzeichnisse mit den für Sie zuständigen Ansprechpartnern der Forstverwaltung.

Falls Sie es noch nicht sind: Bitte werden Sie aktiv für Ihren Brandenburger Wald. Ohne Sie und Ihren Wald geht es nicht!

Mit freundlichen Grüßen
 Axel Vogel
 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen – Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2.000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt.

Dafür benötigt der Verband den gesetzlich festgeschriebenen 5 m breiten Gewässerrandstreifen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Streifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil Anlagen am Gewässer (wie z. B. Einfriedungen und Gebäude) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unter-

haltungskosten für den Verband erheblich. Er ist nun gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„... Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

... Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der WBV Nauen wird aus diesem Grund in diesem Jahr erstmalig eine solche Berechnung der Mehrkosten im Verbandsgebiet durchführen und dies zukünftig auch fortführen.

Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge des Gewässers auf dem betreffenden Grundstück multipliziert mit dem Mehrkostensatz je Meter. Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt. Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten für die maschinelle Unterhaltung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung. Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

*Hacke
Geschäftsführer*

Sonstige Mitteilungen

Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V.

Jugendleitercard Ausbildung

NEUE Planung! 1. Teil: Theoretische Ausbildung

- Wann:** 30.10.– 01.11.2020
- Wo:** im KiEZ Bollmannsruh
- Kosten:** 15,00 €
- Leistungen:** 2 Übernachtungen mit Vollpension, Ausbildung

Wer Interesse hat, daran teilzunehmen (grundsätzlich *nur für* Jugendliche aus dem Havelland im Alter von 16 bis 25 Jahren) oder zunächst den genauen Ablaufplan erhalten möchte, kann sich unter freidenker-havelland@web.de, telefonisch (03321/450746) oder persönlich in Nauen, Karl-Thon-Str. 42, informieren.

Voraussetzungen zum Erwerb der JugendleiterCard:

- Mindestalter 16 Jahre (Ausnahme: ab 15 Jahre)
- Erste Hilfe Ausbildung
- Praktischer Ausbildungsanteil (ca. 20 h) – 2. Teil

Eine **Abendveranstaltung** zum Umgang mit „rassistischen und rechtsextremistischen Tendenzen“ in der Jugendarbeit findet nach der theoretischen Blockausbildung statt und ist Bestandteil der Ausbildung zum Erwerb der JULEICA. Die weiteren Bausteine: Eine Erste-Hilfe-Ausbildung und die Möglichkeiten von praktischen Einsätzen in der Jugendarbeit können auch über den Humanistischen Freidenkerbund Havelland e.V. absolviert werden.

Anmeldungen anfordern und bitte **bis zum 30.09.20** absenden an den:
Humanistischen Freidenkerbund Havelland e.V.
Karl-Thon-Str. 42, 14641 Nauen
Tel.: 03321-450746/ Email: freidenker-havelland@web.de

Infos & Wissenswertes



Corona-Überbrückungshilfen beantragen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen ist für Corona-bedingten Umsatzausfall das Programm Überbrückungshilfe Corona aufgelegt worden. Diese wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Förderfähig sind fortlaufende, nicht einseitig veränderbare Fixkosten, wie zum Beispiel Mieten, Zinsen für Kredite und Darlehen und andere feste Ausgaben gemäß einer Aufstellung des BMWi, die Sie hier herunterladen können. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig. In Brandenburg ist die Investitionsbank des Landes (ILB) mit der Umsetzung des Programms betraut, verlautet es aus dem Potsdamer Wirtschaftsministerium. Die Überbrückungshilfe Corona



Foto: pixabay.com

erstattet gestaffelt einen Anteil der Fixkosten in Höhe von:

- ▶ 80 Prozent bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
 - ▶ 50 Prozent bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
 - ▶ 40 Prozent bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat
- Die maximale Förderung beträgt

150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate, diese können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters,

Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu belegen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Anträge für die Überbrückungshilfe können seit dem 10. Juli gestellt werden. Für die Antragstellung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. **Unsere Berater der Handwerkskammer unterstützen Sie hierzu gern im Vorfeld.**

Handwerkskammer
Frankfurt (Oder)

INFO

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des ZDH www.zdh.de rund um Corona-Hilfen.

Digitales Antragsverfahren

Das Überbrückungshilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche Auszahlung zu ermöglichen. Die Antragstellung wird in einem bundesweit einheitlichen und vollständig digitalisierten Verfahren ausschließlich von einem vom Antragsteller oder der Antragstellerin beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt. Diese prüfen im Rahmen der Antragstellung die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten.

Die Kosten für die Prüfung können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden.

Die Hilfe kommt schnell. Seit dem 8. Juli 2020 ist die Antragsplattform mit allen weiteren Informationen freigeschaltet: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Eine sichere Weiterleitung der Antragsdaten an die zuständigen Landesbehörden ist gewährleistet. Das bundesweit einheitliche Antragsverfahren macht das Überbrückungshilfe-Programm verlässlich und gerecht.

Ansprechpartner für Handwerker:

Region Südbrandenburg | Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17, 03046 Cottbus
www.hwk-cottbus.de

Region Ostbrandenburg | Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder)
www.hwk-ff.de

Region Westbrandenburg | Handwerkskammer Potsdam
Besucheradresse: Ahornstraße 18, 14482 Potsdam
www.hwk-potsdam.de

Weitere Standorte von Außenstellen finden Sie unter „Kontakt“ auf der jeweiligen Internetseite.

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016
Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15

Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser:	
Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale: ☎ 033234/73-0
Telefax: 033234/73-250
E-Mail: info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	☎ 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	☎ 73-229
Kitaservice	☎ 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	☎ 73-210 / -233
IT / Administration	☎ 73-204 / -234

FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-241
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	☎ 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-205 / -206

FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	☎ 73-247
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-203 / -242
Vollstreckung	☎ 73-212

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.